



GEMEINDE Steingaden

Landkreis Weilheim-Schongau

Amtliche Bekanntmachung Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

des Satzungsbeschlusses nach § 143 Abs. 1 i.V.m § 10 Abs. 3 BauGB Sanierungsgebiet „Ortskern“

Der Gemeinderat der Gemeinde Steingaden hat mit Beschluss in seiner öffentlichen Sitzung am 09.12.2020 den Einleitungsbeschluss für die vorbereitenden Untersuchungen des Sanierungsgebiets „Ortskern“ gefasst.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung (von 18.01. – 22.02.2021) sowie die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (von 26.04. – 31.05.2021) wurde durchgeführt.

Der Satzungsbeschluss für die Sanierungssatzung „Ortskern“ wurde in der Sitzung des Gemeinderats Steingaden vom 23.06.2021 gefasst.

Die bisherigen Sanierungsgebiete „Ortskern Steingaden“ und „Fohlenhof Steingaden“ werden hiermit zur Gänze ersetzt und somit aufgehoben.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 143 Abs. 1 i.V.m. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Sanierungssatzung „Ortskern“ rechtsverbindlich.

Die Unterlagen zu den vorbereitenden Untersuchungen (<https://www.vg-steingaden.de/aktuelles/steingaden>) sowie die Sanierungssatzung „Ortskern“ (<https://www.vg-steingaden.de/satzungen/steingaden>) sind auf der Homepage der VG Steingaden und während der allgemeinen Dienstzeiten in der VG Steingaden, Krankenhausstraße 1, 86989 Steingaden für jedermann einsehbar.

Mit der Erstellung der Vorbereitenden Untersuchung wurde das Büro DIE STADTENTWICKLER, Kaufbeuren im Rahmen der Sanierungsberatung beauftragt.

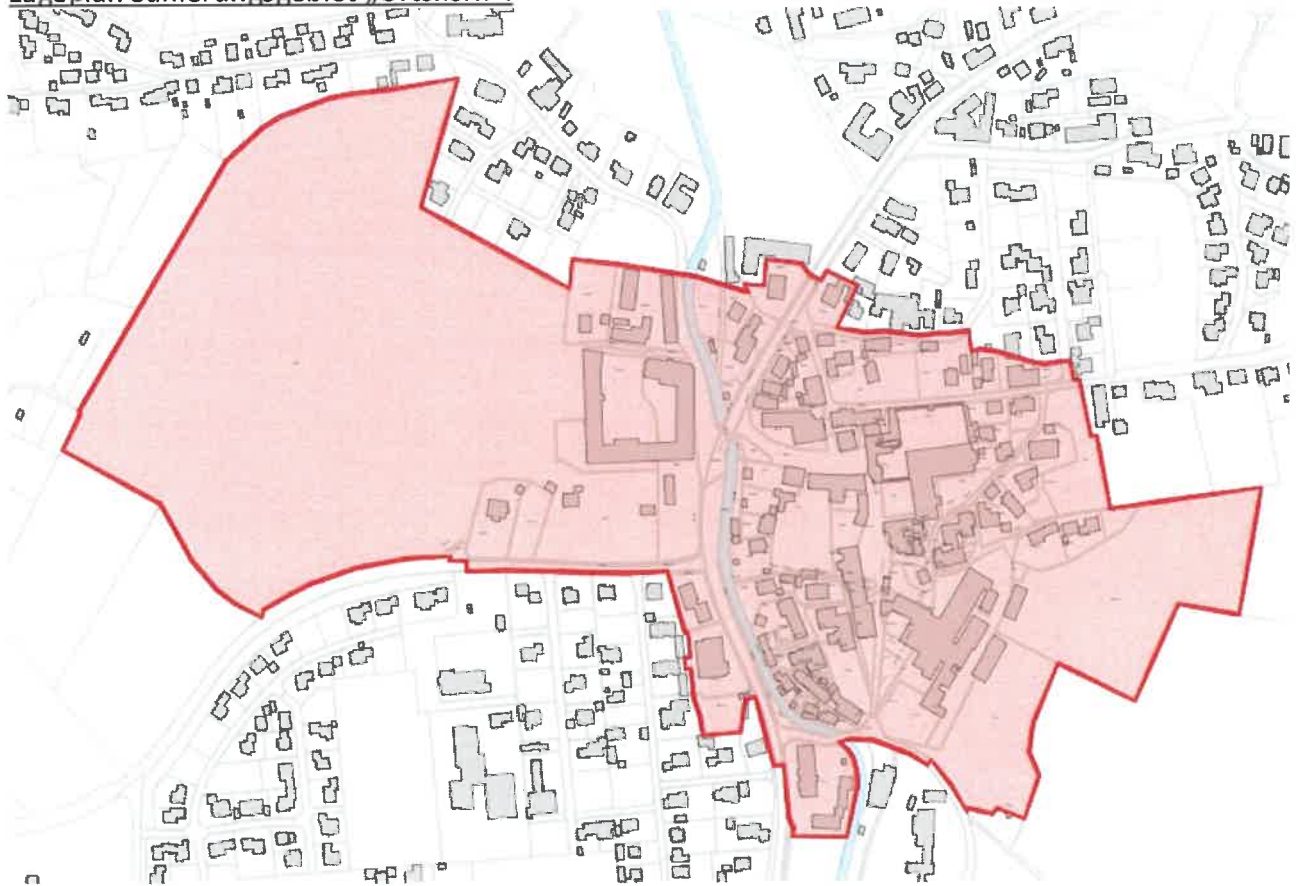
Gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB wurde bei dem Beschluss über die Sanierungssatzung zugleich durch Beschluss festgelegt, dass die Sanierung innerhalb von 15 Jahren durchgeführt werden soll. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Lageplan Sanierungsgebiet „Ortskern“:



(nicht maßstäblich)

Steingaden, den 02.09.2021


.....
Max Bertl
Erster Bürgermeister



Ortsüblich bekanntgemacht /angeschlagen am:
Abgenommen am: